



Die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Lahntal  
Oberdorfer Straße 1  
35094 Lahntal

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht  
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht

Geschäftszeichen: FD 30.2

Ansprechpartner: Frau Dersch  
Telefon: 06421 405-1281  
Telefax: 06421 405-1521  
E-Mail: DerschD@marburg-biedenkopf.de  
Vermittlung: 06421 405-0  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 09. März 2022

Datum: 28. April 2022

## Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 09. März 2022, eingegangen mit abschließenden Unterlagen am 13. April 2022, haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergehen hierzu folgende Entscheidungen:

- ❖ Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 97a Ziffer 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmigt.
- ❖ Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Betrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 97a Ziffer 3 HGO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO genehmigt.
- ❖ Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigefügt.

Die Haushaltssatzung mit meinen Genehmigungen ist unter Beachtung des § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung **mehrmals jährlich** über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Neuregelung des § 28 GemHVO, nach dem die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten ist. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde

- **Servicezeiten:**  
Montag bis Freitag  
8.00 – 14.00 Uhr  
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:**  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg-Cappel  
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:**  
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)  
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindung Kreiskasse:**  
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00  
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19  
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. **Entsprechende Berichte sind mir unterjährig vorzulegen.**

Ich bitte zudem diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

## 1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung ist nachweislich am 17. Februar 2022 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- ❖ Der Vorbericht enthält nicht alle Inhalte, die nach § 6 GemHVO und den Hinweisen vorgeschrieben sind. Ich bitte dies zukünftig entsprechend zu ergänzen.
- ❖ Gemäß § 1 Absatz 5 Ziffer 8 GemHVO sind dem Haushaltsplan unter Beachtung von § 60 der letzte Jahresabschluss und der letzte zusammengefasste Jahresabschluss beizufügen. Nach Hinweis Nr. 6 zu § 1 GemHVO umfassen die nach § 1 Absatz 5 Ziffer 8 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügenden Unterlagen zum letzten Jahresabschluss die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung (§ 112 Absatz 2 HGO); die, falls erforderlich, daneben beizufügenden Unterlagen zum letzten zusammengefassten Jahresabschluss umfassen die zusammengefasste Ergebnisrechnung und die zusammengefasste Vermögensrechnung (§ 53 Satz 1 GemHVO). Ich bitte um entsprechende Beachtung.
- ❖ Weiterhin verweise ich auf § 4 Absatz 1 GemHVO sowie den Hinweis Nr. 7 zu § 4 GemHVO. Ich bitte um künftige Beachtung.
- ❖ Nach § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die **wesentlichen** Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Ich bitte um entsprechende Beachtung.
- ❖ Für die Haushaltssatzung ist das Muster 1 GemHVO und für den Teilfinanzhaushalt ist das Muster 10 GemHVO verbindlich anzuwenden. Ich bitte um entsprechende Beachtung.
- ❖ Die Gemeinde Lahntal hat ein Haushaltssicherungskonzept nach § 92a HGO aufgestellt.
- ❖ Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 5 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Dieser gesetzlichen Anforderung werden Sie nicht gerecht. Nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 (Punkt II/7) des Erlasses vom 13. September 2018; Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport kann die Haushaltsgenehmigung 2022 nur erteilt werden, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2020 aufgestellt sind und zur Prüfung vorliegen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 ist am 04. April 2022 durch den Gemeindevorstand nachweislich erfolgt.



Die Unterrichtung der Gemeindevertretung hinsichtlich der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2020 ist nachweislich am 05. April 2022 erfolgt.

In diesem Zusammenhang weise ich im Allgemeinen darauf hin, dass sowohl die Gemeindevertretung als auch die Aufsichtsbehörde **unverzüglich** über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten sind.

## 2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikator für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung ist vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Absatz 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2022 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Lahntal im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbedarf von 72.200 € ab. Auch in der kumulierten Betrachtung des Planungszeitraumes 2021 bis 2025 übersteigen die Aufwendungen die Erträge. Zum 31. Dezember 2025 ergibt sich ein kumulierter Fehlbedarf in Höhe von 564.500 €. Ursächlich hierfür sind die geplanten Fehlbedarfe aus den Haushaltsjahren 2021 bis 2023.

Nach dem mir vorliegenden Finanzstatusbericht zum Haushaltsplan 2022 verfügt die Gemeinde Lahntal jedoch über eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2021 von 809.083 € und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 7.508.747 €. Diese reichen aus, um den Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis auch in der kumulierten Betrachtung auszugleichen. In den Jahren 2024 und 2025 plant die Gemeinde Lahntal wieder mit Überschüssen. Daher kann die finanzielle Leistungsfähigkeit als noch gesichert betrachtet werden.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der Ergebnismrücklage genutzt werden sollten, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können.

Die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2022 bleiben unverändert. Die Hebesätze liegen über dem Niveau der Nivellierungshebesätze nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG) sowie oberhalb der Durchschnittshebesätze des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer liegen oberhalb des Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse, der Hebesatz der Grundsteuer B unterhalb des Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse. Die mittelfristige Ergebnisplanung plant mit einem kumulierten Fehlbedarf. Daher besteht bei den Realsteuerhebesätzen Potential zur Ertragssteigerung.

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen



zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 503.450 € reicht auf den ersten Blick nicht aus, um die Auszahlungen zur Tilgung von Krediten in Höhe von 2.617.700 € zu erwirtschaften. In den Tilgungsleistungen ist jedoch eine Sondertilgung in Höhe von 2.200.000 € enthalten. Diese Sondertilgung wird durch eine zweckgebundene Einzahlung aus Investitionstätigkeit geleistet und ist bei der Betrachtung der ordentlichen Tilgung herauszunehmen. Die nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO zu erwirtschaftende Tilgung beträgt folglich 417.700 €. Die Anforderungen an den Ausgleich des Finanzhaushalts sind daher erfüllt.

Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfüllt die Gemeinde Lahntal in den Planjahren 2023 bis 2025 jährlich sowie in der kumulierten Betrachtung des Finanzplanungszeitraums die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO, im Planjahr 2021 nicht. Der Finanzmittelbestand ist am Ende des Finanzplanungszeitraums positiv.

Grundsätzlich empfehle ich der Gemeinde Lahntal bei der Finanzplanung die Thematik gebundene und ungebundene Liquidität einer stetigen Kontrolle zu unterziehen, um weiterhin die Liquidität zu sichern.

In § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahntal für das Haushaltsjahr 2022 werden Investitionskredite in Höhe von 416.200 € festgesetzt. Die geplante Kreditaufnahme ist geringer als die ordentliche Tilgung und führt damit zu keiner Nettoneuverschuldung. Der Haushaltsausgleich wird planerisch erreicht. Die beabsichtigten Kreditaufnahmen sind nach § 103 Absatz 2 HGO somit in diesem Haushaltsjahr genehmigungsfähig.

In § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahntal für das Haushaltsjahr 2022 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 225.000 € veranschlagt. Die Verpflichtungsermächtigungen sind zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 125.000 € und zu Lasten des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 100.000 € vorgesehen. In diesen Planungsjahren ist laut mittelfristiger Finanzplanung eine Veranschlagung von Investitionskrediten vorgesehen. Dadurch sind die Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Absatz 4 HGO genehmigungspflichtig. Gründe, die gegen eine Genehmigung sprechen, sind nicht ersichtlich. Der Gesamtbetrag in Höhe von 225.000 € kann folglich in voller Höhe genehmigt werden.

Ich weise jedoch darauf hin, dass der Eingang von Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr zu einer Mittelbindung in den kommenden Haushaltsjahren führt und in diesem Zusammenhang die Finanzierung sicherzustellen ist. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen entspricht zudem keiner vorweggenommenen Kreditgenehmigung in den Folgejahren.

Zur Liquiditätssicherung hat die Gemeinde Lahntal für das Haushaltsjahr 2022 einen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

Zur Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Liquiditätskredite wurde eine entsprechende Liquiditätsplanung vorgelegt. Danach wird dieser teilweise für einen unterjährigen Liquiditätsbedarf sowie für Investitionszwischenfinanzierungen benötigt.

Hinsichtlich der Zwischenfinanzierung von Investitionen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Liquiditätskredit durch einen entsprechenden Investitionskredit abgelöst werden



muss, bevor die Kreditermächtigung für den Investitionskredit abgelaufen ist. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor.

Nach § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sollen Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vornherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

Bei einer über den 31. Dezember hinaus erforderlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum **15. Januar des Folgejahres** zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war. Laut vorgelegter Liquiditätsplanung bestehen seitens der Gemeinde Lahntal zum 31. Dezember 2021 keine Liquiditätskredite.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt gemäß § 92 Absatz 6 HGO in der Rechnung auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2020 wurden aufgestellt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen weist das ordentliche Jahresergebnis 2020 einen Überschuss in Höhe von 688.766 € aus. Entgegen dem Planergebnis in Höhe von 2.000 € ist dies eine deutliche Verbesserung.

Das verbesserte Ergebnis in der Ergebnisrechnung wirkt sich auch auf die Finanzrechnung 2020 aus. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich entgegen der ursprünglichen Planung von 495.700 € auf 1.089.226 € erhöht. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie das Sondervermögen „Hessenkasse“ betragen 338.306 €. Für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich Zahlungsmittelbestand von 2.490.708 €. Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 HGO werden somit ebenfalls erfüllt.

### **3. Allgemeine Hinweise**

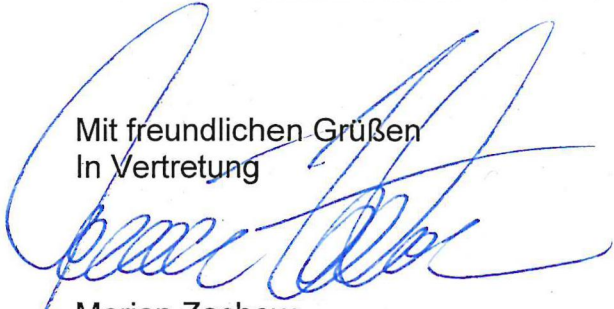
Im Übrigen empfehle ich der Gemeinde Lahntal die möglicherweise vorhandenen Rücklagen sowie die ungebundene Liquidität in § 1 oder im fakultativen Teil der Haushaltssatzung, alternativ im Vorbericht, abzubilden. Dies ermöglicht den Gemeindevertretern als auch mir einen besseren sowie schnelleren Überblick über die wesentlichen Parameter für die Einhaltung des § 92 Absatz 5 HGO zu erhalten.

Im Allgemeinen weise ich noch auf das kostenfreie Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums hin. Durch eine vertiefte Haushaltsanalyse können diesbezüglich Konsolidierungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden. Außerdem verweise ich weiterhin auf das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, 29. Oktober 2014 und 21. September 2015 mit Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 sowie vom 28. Januar 2015 mit Geschäftszeichen: IV 2 15i 01, als auch vom 22. August 2016 mit Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; ebenso vom 30. September 2016, 28. September 2017 und 13. September 2018 mit Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001, sowohl vom 7. November 2019 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-19/002; sowie vom 01. Oktober

2020 und 27. September 2021 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-02 und 14. Dezember  
2021 Geschäftszeichen: 15i01-07 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Marian Zachow', written in a cursive style.

Marian Zachow  
*Erster Kreisbeigeordneter*

**GENEHMIGUNG**

Gemäß § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kredite in Höhe von

**416.200 Euro**

*(i.W.: Vierhundertsechzehntausendzweihundert Euro)*

Gemäß § 97a Ziffer 3 HGO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO genehmige ich die in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**225.000 Euro**

*(i.W.: Zweihundertfünfundzwanzigtausend Euro)*

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

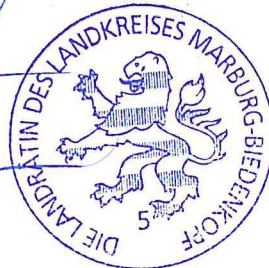
**1.000.000 Euro**

*(i.W.: Eine Million Euro)*

Marburg, 28. April 2022  
In Vertretung



Marian Zachow  
Erster Kreisbeigeordneter



- **Servicezeiten:**  
Montag bis Freitag  
8.00 – 14.00 Uhr  
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:**  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg-Cappel  
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:**  
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)  
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindungen:**  
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00  
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19  
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR